

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012

Nr. 2012/690

Bellach: Änderung Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Grederstrasse Ost“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Grederstrasse Ost“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Für das Gebiet „Grederstrasse Ost“ besteht der rechtsgültige Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Grederstrasse Ost“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2005/146 vom 18. April 2005 und RRB Nr. 2010/1981 vom 2. November 2010). Mit der Änderung des Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplans im Jahr 2010 wurde eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes der CC Growa (Firma transgourmet Schweiz AG) in Richtung Osten ermöglicht. Im Rahmen der rechtsgültigen Planung wurde der Laden im Jahr 2011 für ein grösseres Weinangebot gegen Westen erweitert. Durch diesen Erweiterungsbau wird nun ein Lager für das Leergut benötigt. Das Lager soll im Westen als Anbau an das bestehende Gebäude realisiert werden. Dies bedingt eine geringfügige Änderung des rechtsgültigen Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Grederstrasse Ost“ mit Sonderbauvorschriften. In den Sonderbauvorschriften wird für den Anbau eine maximale Gebäudehöhe von 6 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Januar 2012 bis zum 27. Februar 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Grederstrasse Ost“ mit Sonderbauvorschriften am 13. Dezember 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Grederstrasse Ost“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Grederstrasse Ost“ mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Bellach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), die Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

| | | |
|---------------------|---------------------|----------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'200.00 | (KA 4210000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (KA 4250015/A 45820) |
| | <u>Fr. 1'223.00</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung
(Einschreiben)
 Bauverwaltung Bellach, 4512 Bellach
 Bau- und Umweltkommission Bellach, 4512 Bellach
 Frey+Gnehm Olten AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bellach: Genehmigung Änderung Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Grederstrasse Ost“ mit Sonderbauvorschriften)